

**Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes
Sachsen-Anhalt unter Pandemiebedingungen**

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Vom 3. Dezember 2021

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen,
Tagespflegestellen und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Pandemie bedeutet für Kinder bisher nie gekannte Einschränkungen ihrer sozialen Kontakte, ihrer frühkindlichen Bildung und Entwicklungschancen. Deshalb ist es essentiell, die Kinderbetreuungseinrichtungen fortan offen zu halten. Dies gelingt angesichts der anhaltenden Pandemie nur, wenn Hygiene- und Infektionsschutz konsequent weiterverfolgt werden, symptomatische Kinder, Beschäftigte und Dritte die Kita/Einrichtung nicht betreten und **wenn alle täglichen Kontaktpersonen der Kinder vollständig geimpft sind. Impfen sichert den Regelbetrieb!**

Ein zusätzlicher Grund für die Infektionsschutzmaßnahmen ist, dass diese die Kinder auch vor anderen respiratorischen Virusinfektionen (z.B. RSV) schützen.

Auf die Gültigkeit der allgemeinen AHAL-Regelungen sowie die Hygiene-Empfehlungen des Landes für die Kindertagesbetreuung vom 31.05.2021 wird verwiesen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten), Kindertagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14 der 15. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 23. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Maßnahmen/Regelungen dieses Erlasses dienen dem Schutz der Beschäftigten und der betreuten Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, sie sollen eine sichere (vor Infektionen schützende) Betreuung unter Aufrechterhaltung des Regelbetriebs ermöglichen.

§ 2

Regelbetrieb

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind geöffnet; die Betreuung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 der 15. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung vom 24.11.2021 im Regelbetrieb unter folgenden infektionspräventiven Bedingungen:

§ 3

Betreuung in Kohorten

- (1) Abweichend von der Anl. 1 der o.g. Empfehlung vom 31.05.2021 ist nun auch im Regelbetrieb eine Betreuung in Kohorten dringend empfohlen. Die Kriterien zur Bildung der Kohorten (z.B. hins. Größe, Zusammensetzung) sind die Gewährleistung des Infektionsschutzes sowie der Nachverfolgbarkeit von Kontakten.
- (2) In Einrichtungen ohne Kohortenbildung steigt das Infektionsrisiko. In Fällen, in denen insbesondere Räumlichkeiten und/oder die personelle Situation eine Bildung von Kohorten nicht zulassen, wird empfohlen, die Kinder vor Aufnahme der Betreuung testen zu lassen oder ähnlich wirksame infektionspräventive Maßnahmen zu treffen. Im Hortbereich wird empfohlen, die Zusammensetzung der Kohorten mit den Schulen unter der Maßgabe der Kontaktreduzierung abzustimmen.
- (3) Die Bildung von Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Betreuung sowie die Umsetzung von offenen/teiloffenen Konzepten bedarf der Bewertung des infektiologischen Risikos.

§ 4

Mund-Nasen-Schutz

- (1) Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz in Schulen reduziert lt. RKI nachweislich die Zahl der Infektionen und ärztlich zu behandelnden Covid-19-Fälle. In Horten ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz für die Hortkinder sowie seitens des Betreuungspersonals analog der Regelungen im schulischen Kontext verpflichtend umzusetzen.
- (2) Der Mund-Nasen-Schutz in Horten ist sowohl in Betreuungsräumen als auch auf Gemeinschaftsflächen zu tragen.
- (3) In Einrichtungen/Tagespflegestellen, in denen Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder gemeinsam betreut werden, ist es angezeigt, die Hortkinder – insbesondere bei einem positiven Corona-Fall im Klassenverbund – getrennt von den Krippen- und Kindergartenkindern zu betreuen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Im Krippen- und Kindergartenbereich ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch das Personal außerhalb des pädagogischen Settings verpflichtend umzusetzen.

§ 5

Testangebote

Konsequente regelmäßige Testungen reduzieren das Risiko, dass asymptomatische Kinder andere anstecken. Sie ermöglichen es, die Einrichtung für eine größere Anzahl von Kindern und mit weniger (allgemeinen) Einschränkungen offen zu halten. Insofern haben die Träger von Einrichtungen/die Einrichtungsleitungen die seitens des Landes zur Verfügung gestellten Tests den Eltern kontinuierlich anzubieten und diese ggfls. in geeigneter Weise anzuhalten, ihre Kinder tatsächlich zu testen.

§ 6

Umgang mit Erkältungssymptomen

- (1) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion, die Symptome – darunter auch eine leichte, banale, Erkältung – aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Den Eltern soll im Verdachtsfall ein Schnelltest für das Kind angeboten werden, um den Eintrag einer Infektion zu verhindern. Die Testung soll vor Ort durch die Eltern erfolgen. Bei einem negativen Testergebnis darf das Kind abweichend von Absatz 1 die Einrichtung besuchen.
- (3) Für den Fall, dass Eltern im Verdachtsfall eine Testung ihres Kindes nicht vornehmen möchten, darf das Kind nicht betreut werden. Den Eltern ist eine ärztliche Abklärung dringend nahezu legen. Der Arzt entscheidet über das Erfordernis einer Testung. Wird nach dem Arztbesuch eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt, dass das Kind die Kindertageseinrichtung besuchen kann, darf das Kind in der Tageseinrichtung betreut werden.

§ 7

Anwendung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz

- (1) Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten, wenn die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind, das heißt, es ist ein Impfnachweis, Genesenennachweis, ein vor maximal 24 Stunden ausgestellter Testnachweis vorzulegen oder eine tägliche Testung vor Arbeitsaufnahme unter Aufsicht vorzunehmen.
- (2) Die Betreuung und Förderung der Kinder durch Kindertagespflegepersonen soll analog Absatz 1 erfolgen.

§ 8

Anwesenheit von Eltern und Dritten

- (1) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten in der Einrichtung ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Eine Anwendung der 3G-Regelung in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle im Rahmen des Hausrechts ist abzusichern.

- (2) Sollte eine Anwendung der 3G-Regelung im Rahmen des Hausrechts für Eltern/Dritte nicht möglich sein, ist abzusichern, dass die Kinder vor/außerhalb der Einrichtung in Empfang genommen werden (können). Bereits bestehende Hygienekonzepte (wie z.B. „Zugang über Schleusen“) können weiter umgesetzt werden.

§ 9

Personaleinsatz

- (1) Der Personaleinsatz liegt in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
- (2) Soweit durch die empfohlene Bildung von Kohorten nicht ausreichend Personal für die Betreuung von Kindern zur Verfügung steht, richtet sich die Verfahrensweise nach den Arbeitshinweisen zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Nr. 3.4.2 und Nr. 3.4.3). Der zusätzliche, befristete Einsatz von weiterem persönlich geeignetem Personal ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.
- (3) Pandemiebedingt kann ein kurzzeitig befristeter Einsatz von weiterem persönlich geeignetem Personal in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Bedingungen erfolgen:
1. Das Personal darf nur zusätzlich für Hilfstätigkeiten und zu keiner Zeit alleine mit den betreuten Kindern eingesetzt werden,
 2. Der Einsatz für pädagogische Aufgaben ist nicht gestattet,
 3. Das Personal muss einen Impfnachweis, Genesenennachweis, einen vor maximal 24 Stunden ausgestellten Testnachweis vorlegen oder sich täglich vor Arbeitsaufnahme unter Aufsicht testen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft mit Ausnahme von § 4, welcher am 6.12.2021 in Kraft tritt.

Magdeburg, den 3. Dezember 2021



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung